



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

An die Personalreferenten der obersten Dienstbe-  
hörden

Name  
Dr. Luber

Telefon  
089 2306-2211

Telefax  
089 2306-2808

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
P 1400-1/93

Datum  
13.03.2020

## **Corona-Krise** **Abänderungen und Ergänzungen der FMS vom 04.03. und 09.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Abänderung und in Ergänzung der FMS vom 04.03.2020 und vom  
09.03.2020 für den Geschäftsbereich werden folgende Anweisungen gege-  
ben:

### 1. Quarantänemaßnahmen des Gesundheitsamts

Bei Anordnung von häuslicher Quarantäne durch das Gesundheitsamt für  
Kontaktpersonen der Kategorie I ist vorrangig Telearbeit wahrzunehmen  
(sofern die Beschäftigten dienst- bzw. arbeitsfähig sind), eine Freistellung  
vom Dienst (unter Fortzahlung der Bezüge) ist nur zu gewähren, wenn keine  
Telearbeitsmöglichkeit zur Verfügung besteht.

### 2. Telearbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst für Eltern

Telearbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst (unter Fortzahlung der Be-  
züge) für Eltern wird für die Gesamtdauer der Schließung der Schulen (also  
nicht während der Schulferien) und sonstigen Betreuungseinrichtungen ge-  
währt, sofern ein geordneter Dienstbetrieb die Telearbeit bzw. die Freistel-  
lung zulässt und die Telearbeit bzw. die Freistellung wegen der Betreuung

der Kinder notwendig ist. Die Betreuungsnotwendigkeit muss konkret dargelegt und geprüft werden. Das gilt vor allem bei Kindern, die über 14 Jahre alt sind.

Im Unterschied zur Telearbeit kann eine Freistellung nur gewährt werden, wenn der Beschäftigte ansonsten trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine Betreuung sicherstellen kann.

Neben der Gesundheit der Beschäftigten hat die Arbeitsfähigkeit der Behörden oberste Priorität. Möglich ist deshalb auch, die Freistellung nur stundenweise oder tageweise zu gewähren.

Den Beschäftigten ist es untersagt, Kinder an die Dienststelle mitzubringen, es erfolgt keine Kinderbetreuung an den Behörden.

### 3. Pflegebedürftige Angehörige

Telearbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst (unter Fortzahlung der Bezüge) wird künftig auch gewährt, wenn dies zur Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen zwingend notwendig ist und die Betreuung nicht anderweitig möglich ist. Die Betreuungsnotwendigkeit muss konkret dargelegt und geprüft werden. Das gilt vor allem, wenn die Angehörigen nicht zu Hause gepflegt werden.

### 4. Dienstreisen

Dienstreisen in Risikogebiete sind ab sofort untersagt. Ansonsten dürfen sie nur genehmigt werden, wenn sie zwingend notwendig sind. Nach Möglichkeit sind Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen.

### 5. Fortbildungen

Die Bildungseinrichtung in St. Quirin wird geschlossen.  
Es wird ferner empfohlen, sämtliche Fortbildungen auszusetzen.

### 6. Priorisierung Telearbeit

Da die Kapazitäten unvermeidlich beschränkt sind, muss gegebenenfalls die Vergabe der die Telearbeit ermöglichenden Geräte priorisiert werden.

Dazu ist folgende Priorisierung vorzunehmen:

- (1) Beschäftigte, die für den Dienstbetrieb unabdingbare Funktionen innehaben,
- (2) Risikogebietsrückkehrer, Beschäftigte in Quarantäne, Eltern,
- (3) alle anderen Beschäftigten.

Die Priorisierung erfolgt durch die Behördenleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Luber

Leitender Ministerialrat